

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Herrn
Benjamin Kaiser

Dezernat bzw. Amt: Dezernat für Wirtschaft und Finanzen
sowie Öffentliche Sicherheit und
Ordnung / Kämmerei und Kreiskasse
Reutergasse 12, 15907 Lübben

Anschrift:
Bearbeiter/in: Frau Nakonzer
Zimmer: 310
Vermittlung:
Durchwahl: 03546/20-1356
Fax:
E-Mail*: finanzverwaltung@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:
Datum: 26.09.2016
Ihr Schreiben vom: 23.08.2016
Ihr Zeichen:

Anfrage an den Landrat vom 23.08.2016 (Anfrage 2016/Anfr./001) Betreff: Umsatzsteuerpflicht des Landkreises Dahme-Spreewald als juristische Person des öffentlichen Rechts

Sehr geehrter Herr Kaiser,

Ihre Anfrage, zur Umsatzsteuerpflicht des Landkreises Dahme-Spreewald als juristische Person des öffentlichen Rechts, möchte ich wie folgt beantworten.

Allgemeines

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend reformiert und das deutsche Umsatzsteuergesetz der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sowie der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) angenähert. Dies führt dazu, dass Kommunen tendenziell häufiger als bisher in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer geraten.

Bisher galten bei Fragen einer Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR) die Regelungen des Körperschaftsteuerrechts. Demnach kam eine Umsatzsteuerpflicht lediglich bei ertragssteuerlich relevanten Betrieben gewerblicher Art nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in Frage. Außer Ansatz blieben im Allgemeinen Tätigkeiten der Vermögensverwaltung oder des hoheitlichen Bereichs. Darüber hinaus galt eine ertrag- und damit umsatzsteuerliche Nichtaufgriffsgrenze in Höhe von jährlich 30.678 Euro für gleichartige Tätigkeiten (ab Veranlagungszeitraum 2015: 35.000 Euro).

Die grundlegende Änderung besteht darin, dass jPÖR künftig nicht mehr, wie bislang im § 2 Abs. 3 UStG, in einem gesonderten Abschnitt innerhalb des UStG behandelt werden, sondern nunmehr die Grundregel für die Bestimmung unternehmerischen Handelns in § 2 Abs. 1 UStG gilt.

Im Grundsatz werden jPÖR also durch jede wirtschaftlich ausgeübte Tätigkeit Unternehmer, sofern nicht in § 2b einschränkend geregelt ist, dass dieser Grundsatz nicht gilt.

Vereinfachend sind jPÖR im umsatzsteuerlichen Sinn kein Unternehmer, solange sie ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt auferlegte Tätigkeiten (und eben keine privatrechtlichen Tätigkeiten) ausüben, beispielsweise, weil sie wirtschaftliche Tätigkeiten auf Basis öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen ausüben.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebkecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	--	---	---

Im Umkehrschluss heißt das, dass alle privatrechtlichen Leistungen einer jPöR, wie sie auch von privaten Wirtschaftsteilnehmern getätigt werden, grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Tätigkeiten einer jPöR gilt trotz öffentlich-rechtlicher Grundlage als umsatzsteuerlich relevant, falls ansonsten größere Wettbewerbsverzerrungen eintreten würden (§ 2b Abs.1 UStG). § 2b Abs. 2 UStG regelt konkretisierend, dass eine größere Wettbewerbsverzerrung insbesondere dann nicht anzunehmen ist, wenn eine Umsatzgrenze von 17.500 € aus jeweils gleichartigen Tätigkeiten nicht überschritten wird oder wenn vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Tätigkeiten umsatzsteuerfrei (ohne Option auf Verzicht nach § 9 UStG) sind.

Auch wenn öffentlich-rechtliche Leistungen an andere jPöR erbracht werden, so kann eine größere Wettbewerbsverzerrung die Einstufung der leistenden jPöR als umsatzsteuerlicher Unternehmer begründen. Dies ist nach § 2b Abs. 3 UStG insbesondere dann der Fall, wenn Leistungen nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausschließlich von jPöR erbracht werden dürfen oder die Zusammenarbeit der jPöR nicht durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Die Zusammenarbeit werde regelmäßig nur dann durch spezifisch öffentliche Interessen bestimmt, wenn Leistungen

- auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
- dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
- ausschließlich gegen Kostenerstattung (also ohne Gewinnabsicht) erbracht werden und
- gleichartige Natur im Wesentlichen an andere jPöR (also regelmäßig nicht an privatwirtschaftliche Unternehmen) erbracht werden.

Künftig wird mit der Neuregelung eine tätigkeitsbezogene Betrachtung in den Vordergrund rücken, bei der insbesondere die Rechtsgrundlage sowie die Frage einer möglichen Wettbewerbsverzerrung eine Rolle spielt. Dazu müssen jedoch noch einige Praxisfragen geklärt werden.

In vielen Fällen wird die umsatzsteuerliche Auswirkung also davon abhängen, wie die Fülle an unbestimmten Rechtsbegriffen („gleichartig“, „spezifische öffentliche Interessen“, „langfristig“, „im Wesentlichen“ oder auch „Kostenerstattung“) konkretisiert wird. Die Einstufung einer Leistung als umsatzsteuerbar oder nicht umsatzsteuerbar wird insbesondere für den Bereich der Vermögensverwaltung sowie für die sogenannten Beistandsleistungen¹ mit Änderungen verbunden sein.

Die Neuregelung des § 2b UStG ist grundsätzlich zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Allerdings besteht zum einen eine (automatische) Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2017 ausgeführte Leistungen, die entsprechend der bisherigen Rechtslage des § 2b Abs. 3 UStG zu behandeln sind. Zum anderen besteht für jPöR nach § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit, die bisherige Rechtslage bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin anzuwenden.

Letzteres setzt eine einmalige und von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnete Erklärung voraus, die bis zum 31. Dezember 2016 an das Finanzamt ergehen muss und nur für alle Tätigkeitsbereiche und Leistungen einer jPöR erfolgen kann. Diese Erklärung kann einmalig mit der Folge widerrufen werden, dass ab dem auf den Widerruf folgenden Jahr der § 2b UStG Anwendung findet.

¹ Bei Beistandsleistungen handelt es um die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts durch eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts.

Ich möchte Ihre Anfragen im Einzelnen wie folgt beantworten.

Zu 1.: Welche Leistungen des Landkreises Dahme-Spreewald fallen unter die Anwendung des § 2b UStG?

Der Landkreis unterhält bereits folgende Betriebe gewerblicher Art:

- Photovoltaikanlage Förderschule Lübben,
- Sicherungsmaßnahmen Altablagerung Deponie Großziethen,
- Verpachtung Cafeteria im Oberstufenzentrum Lübben,
- Verpachtung Cafeteria im Oberstufenzentrum Königs Wusterhausen,
- Verpachtung des Ferienobjektes Lobbe,
- Verpachtung Kantine Reutergasse Lübben,
- Kataster- und Vermessungsamt.

Die Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht betrifft vor allem privatrechtliche Tätigkeiten, die bisher der Vermögensverwaltung unterlagen oder für die die Voraussetzungen zum Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art nicht gegeben waren, u.a.

- die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,
- Sponsoring,
- die Überlassung von Sporthallen,
- Verkauf Feinstaubplaketten (durch das Straßenverkehrsamt),
- Überlassung Münzkopierer,
- Automatengestellung (Getränkeautomaten in den Schulen und Verwaltungsgebäuden),
- (bisher) hoheitliche Hilfsgeschäfte z.B. der Verkauf nicht mehr benötigter Betriebs-/Verwaltungsausstattung (z.B. Fahrzeuge, Büroausstattung);

aber auch die interkommunalen Kooperationen und Beistandsleistungen, u.a.

- Personalgestellung an die Berlin-Brandenburg Area Development Company GmbH (BADC GmbH),
- Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes gegenüber anderen Kommunen und Zweckverbänden,
- Leistungen des Brand- und Katastrophenschutzentrums (BKZ) für Spezialreinigung und technische Prüfung von Einsatzgerätschaften,
- Regionalleitstelle Lausitz in Cottbus,
- Entgeltabrechnungen des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA),
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin zur Übertragung der Aufgaben nach der Grundstücksverkehrsordnung,
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Landkreisen Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz über die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle,
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur teilweisen Übertragung von Aufgaben der notärztlichen Versorgung des Landkreises Teltow-Fläming auf den Landkreis Dahme-Spreewald,
- Vereinbarung zur Übertragung der Unterhaltung und Instandsetzung der Kreisstraßen auf das Land Brandenburg,
- Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) - Jobcenter Dahme-Spreewald – zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und der Bundesagentur für Arbeit,
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII),

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg (AGFK BB)“

Bei den o. g. Leistungen muss geprüft werden, ob ggf. Umsatzsteuerbefreiungen greifen bzw. ob bei den interkommunalen Kooperationen die Leistungen der jPöR gesetzlich vorbehalten sind.

Zu 2.: Wird der Landkreis Dahme-Spreewald von der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch machen oder bereits ab 01.01.2017 steuerpflichtige Umsätze erklären?

Es ist sinnvoll, von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen, da eine flächendeckende detaillierte Feststellung aller künftigen Besteuerungstatbestände in den Fachämtern sowie die organisatorische und verwaltungstechnische Umsetzung der Datenerfassung einen längeren Zeitbedarf erfordert. Außerdem besteht noch erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Abgrenzung von Zweifelssachverhalten sowie auch das diesbezüglich angekündigte klärende BMF-Schreiben² noch nicht vorliegt. Derzeit wird an einer Vorlage für den Antrag auf die Übergangsregelung in der Kämmererei gearbeitet, die dem Kreistag im Dezember zur Beschlussfassung überreicht wird.

Zu 3.: Unabhängig von der zu treffenden bzw. schon getroffenen Entscheidung – Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2017 oder Inanspruchnahme der Übergangsregelung – bitte ich um Mitteilung, welche Auswirkungen sich auf den Ergebnis- sowie den Finanzhaushalt und den Stellenplan in den Folgejahren ergeben.

Die Neuregelung kann zu Mehrbelastungen führen, entweder

- für den Bürger (bei Weiterberechnung der Mehrwertsteuer durch den Landkreis als Leistungserbringer) oder
- für den Landkreis als Leistungsempfänger (bei fehlender Weiterberechnungsmöglichkeit der Mehrwertsteuer).

Für den Ergebnishaushalt erfordert dies, dass alle Verträge auf die erweiterte Umsatzsteuerpflicht überprüft werden müssen. Gegebenenfalls müssen Verhandlungen mit Vertragspartner zur Anpassung bestehender Verträge vorgenommen oder auch Gremienabstimmungen, ggf. auch im Hinblick auf notwendige Satzungsänderungen, herbeigeführt werden.

Für den Investitionshaushalt bedeutet dies, dass zukünftig alle Investitionsmaßnahmen (gegebenenfalls auch Teilmaßnahmen) zusätzlich auf einen eventuellen Vorsteuerabzug geprüft werden müssen. Aus der aktuellen Haushaltsplanung für 2017/2018 sind derzeit keine Vorsteuerabzugsbeträge bezüglich der Neuregelung des § 2b UStG ersichtlich.

Aus der Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht resultiert ein erheblicher Anstieg des Verwaltungsaufwandes, eine Auswirkung auf den Stellenplan ist zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht abschätzbar.

Mit freundlichem Gruß



Loge

² BMF-Schreiben sind Weisungen, die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Einvernehmen mit den Ländern anlassbezogen herausgegeben werden, um eine deutschlandweit einheitliche Rechtsanwendung sicher zu stellen, Zweifelsfragen auszuräumen und somit insgesamt zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung beizutragen.